

BL_GERICHTE 470 14 23 vom 21. Januar 2014

BL Gerichte, 2014-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_14_23

FR: BL_GERICHTE 470 14 23 du 21 janvier 2014

IT: BL_GERICHTE 470 14 23 del 21 gennaio 2014

Regeste

Edition

Erwägungen

E. 3

Gemäss Art. 44 StPO sind die Behörden des Bundes und der Kantone zur Rechtshilfe verpflichtet, wenn Straftaten nach Bundesrecht in Anwendung der Strafprozessordnung verfolgt und beurteilt werden. Jedoch ist für den Beizug von Akten anderer Verfahren von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden Art. 44 StPO nicht anwendbar. Die Strafprozessordnung enthält dafür eine eigene Regelung. Gemäss Art. 194 Abs. 1 StPO ziehen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte Akten anderer Verfahren bei, wenn dies für den Nachweis des Sachverhalts oder die Beurteilung der beschuldigten Personen erforderlich ist. Verwaltungs- und Gerichtsbehörden stellen ihre Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung, wenn der Herausgabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen (Art. 194 Abs. 2 StPO). Dabei entscheidet die Beschwerdeinstanz des jeweiligen Kantons über Konflikte zwischen Behörden des gleichen Kantons, solche zwischen Behörden verschiedener Kantone oder zwischen kantonalen und eidgenössischen Behörden das Bundesstrafgericht (Art. 194 Abs. 3 StPO). Die Staatsanwaltschaft hätte ihr Gesuch um Aktenbeizug im Rahmen der Rechtshilfe gemäss Art. 194 StPO an die Beschwerdeführerin richten müssen. Der Beschwerdeführerin wäre es im Anschluss offen gestanden, aufgrund möglicherweise überwiegenden öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen die Herausgabe zu verweigern. Anschliessend hätte die Staatsanwaltschaft bei Nichtbefolgung des Gesuchs durch die Beschwerdeführerin das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, als zuständige Beschwerdeinstanz anrufen können. Da sie jedoch im Anschluss an das Gesuch vom 14. Januar 2014 eine Editionsverfügung nach Art. 265 StPO unter Androhung einer Strafe erliess und diese das Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde begründet, hat die Beschwerdeführerin zu Recht diese Vorgehensweise moniert. Die Beschwerde ist aufgrund der gemachten Ausführungen gutzuheissen. 4.1 Abschliessend ist über die Verteilung der Kosten zu entscheiden. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens gehen die Verfahrenskosten des Kantonsgerichts in der Höhe von CHF 1'100.--, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 1'000.-- und den Auslagen von CHF 100.--, zu Lasten des Staates. 4.2 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird Behörden im Regelfall keine Parteientschädigung zugesprochen (vgl. BGE 125 I 182 E. 7; BGer 1P.207/2001 E. 3e f.). Es kann davon ausgegangen werden, dass Behörden über spezielle Rechtskenntnis in ihrem Tätigkeitsgebiet verfügen. Ansonsten kann ihnen eine Konsultation mit einer

übergeordneten Stelle oder einem Rechtsdienst zugemutet werden. Ausnahmen bilden rechtlich komplexe Fragestellungen. Im vorliegenden Fall ist die Notwendigkeit einer externen Vertretung nicht ersichtlich. So ergibt sich aus den Unterlagen, dass rechtskundige Personen bei der Beschwerdeführerin tätig sind und darüber hinaus erweist sich auch die Komplexität des Falles als nicht allzu hoch. Entsprechend ist der Beschwerdeführerin keine Parteienschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.